

HSD NR. 659

Das Verkündungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

11.07.2019
Nummer 659

Prüfungsordnung (studiengangspezifische Bestimmungen) für den Bachelorstudiengang New Craft Object Design (OD) an der Hochschule Düsseldorf

Vom 11.07.2019

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen. Diese Ordnung gilt nur in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung (RahmenPO) des Fachbereichs Design an der Hochschule Düsseldorf vom 11.07.2019.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Weitere Studienvoraussetzungen
- § 6 Regelstudienzeit und Studiumumfang
- § 7 Umfang und Art der Bachelorprüfung
- § 8 Umfang und Art der Bachelor-Thesis
- § 9 Prüfungen in den Modulen
- § 10 Prüfungsformen
- § 11 Auslandssemester / internes oder externes Praxisprojekt
- § 12 Berechnung der Gesamtnote
- § 13 In-Kraft-Treten

Anlage 1: Modulübersicht

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

§ 1 – GELTUNGSBEREICH

Diese studiengangspezifische Prüfungsordnung gilt für das Studium in dem Bachelorstudiengang New Craft Object Design des Fachbereichs Design an der Hochschule Düsseldorf.

§ 2 – ZIELE DES STUDIUMS

(1) Das Studium ist ein formorientiertes Studium, das die Studierenden zu einem eigenständigen forschenden Lernen befähigt. Im Mittelpunkt der Arbeit steht die Gestaltung von und mit Schmuck, Objekten, Gegenständen der Alltagskultur unter Einsatz verschiedenster Medien und Raumformen. Die Formorientierung im Studium ist eingebunden in ein konzeptionelles, systemisches und prozessorientiertes Denken, um übergeordnete Fragestellungen des Studiums und der beruflichen Praxis zu vermitteln.

(2) Die Absolventin bzw. der Absolvent kennt und beherrscht die gesamte Breite grundlegender gestalterischer Techniken, Methoden und Medien, die für das Berufsfeld Schmuck-, Objekt- und Produktgestaltung als einem zur freien Kunst sowie zu den angewandten Künsten und zum Design hin offenen Feld notwendig und wichtig sind. Sie oder er hat die methodisch-gestalterischen und konzeptionellen Kernkompetenzen der beruflichen Praxisfelder eingeübt, mediale und designspezifische Vertiefungen erprobt und besitzt die Fähigkeit, diese selbstverantwortlich und kreativ auf praktische Fragestellungen der beruflichen Praxis anzuwenden. Die Absolventin bzw. der Absolvent kann diese Fähigkeiten auch in inter- und transdisziplinären Gruppen und Netzwerken implementieren und kreativ zur Anwendung bringen. Durch die Teilnahme an einem studienbegleitenden Mentoring hat sie oder er solche Sozial- und Selbstkompetenzen erworben, die sie oder ihn dazu befähigen, sowohl kooperativ als auch leitend in Teams zu arbeiten. Sie oder er kann vor dem Hintergrund eines kritischen, historisch geschulten sowie ästhetischen Urteilsvermögens komplexe Gestaltungsaufgaben analysieren, Bedeutungsfelder hierarchisieren, systemisch strukturieren und wissenschaftlich fundierte Entscheidungen in und für Gestaltungsprozesse treffen.

§ 3 – BACHELORGRAD

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Düsseldorf den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“.

§ 4 – STUDIENBEGINN

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.

§ 5 – WEITERE STUDIENVORAUSSETZUNGEN

Weitere Studienvoraussetzungen im Sinne von § 3 Abs. 4 RahmenPO des Fachbereichs Design sind

- a) die Feststellung der studienbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung. Einzelheiten zum Verfahren regelt die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für die Bachelorstudiengänge Kommunikationsdesign, New Craft Object Design sowie Retail Design an der Hochschule Düsseldorf in der jeweils gültigen Fassung;

- b) der Nachweis eines zwölfmonatigen Praktikums in einem handwerklich-gestalterischen Bereich. Dieses Praktikum kann auch in unterschiedlichen zeitlichen Blöcken mit einer Mindestdauer von je drei Monaten und in unterschiedlichen beruflichen Feldern abgeleistet werden. Ein schriftlicher Nachweis dieses Praktikums muss bei Aufnahme des Studiums vorliegen.

§ 6 – REGELSTUDIENZEIT UND STUDIENUMFANG

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelor-Thesis sieben Semester.
- (2) Der Gesamtstudienumfang beträgt 124 SWS. Dazu kommt ein Praxis- oder Auslandssemester sowie die Thesis.
- (3) Für das gesamte Studium werden insgesamt 210 Credit Points (CP) vergeben. Davon entfallen 90 CP auf die Basismodule und 120 CP auf die Kernmodule.

§ 7 – UMFANG UND ART DER BACHELORPRÜFUNG

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus:
1. Modulprüfungen und Testaten im Umfang von 90 CP in den Basismodulen
 - a) 102 Gestalterische Techniken 14 CP
 - b) 103 Gestaltungslabor Fläche & Raum 10 CP
 - c) 104 Gestaltungslabor Bild & Narration 10 CP
 - d) 107 Gestaltungslabor Schmuck & Produkt 10 CP
 - e) 108 Gestaltungslabor Kommunikation 10 CP
 - f) 109 Orientierung 20 CP
 - g) 110 Perspektiven 8 CP
 - h) 111 Kulturwissenschaften (Basismodul) 8 CP
 2. Modulprüfungen und Testaten im Umfang von 100 CP in den Kernmodulen
 - a) 201 Designpraxis (Auslands- oder Praxissemester) 30 CP
 - b) 206 Mensch & Gegenstand 12 CP
 - c) 207 Gegenstand & Alltagskultur 12 CP
 - d) 208 Gegenstand & Medium 12 CP
 - e) 209 Gegenstand & Raum 12 CP
 - f) 214 Designmanagement 4 CP
 - g) 215 Kulturwissenschaften (Kernmodul) 18 CP
 3. und der Bachelor-Thesis inkl. Präsentation mit Kolloquium im Umfang von 20 CP.
- (2) Module bestehen aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen. Die Modulübersicht regelt, wie viele Lehrveranstaltungen eines Moduls belegt werden und mit einer Prüfung oder einem Testat abgeschlossen werden müssen.

§ 8 – UMFANG UND ART DER BACHELOR-THESIS

(1) Die Bachelorprüfung wird mit einer Thesis – dem Thesismodul – abgeschlossen. Die Thesis besteht aus

- a) dem testierten unbenoteten Nachweis der Teilnahme am Mentoring,
- b) einer gestaltungspraktischen Arbeit,
- c) einer theoretischen Arbeit sowie
- d) einer Präsentation der gestaltungspraktischen Arbeit mit einem Kolloquium.

Präsentation und Kolloquium bilden gemäß § 16a RahmenPO eine zusammengehörige Prüfung, für die eine Dauer von 30 Minuten vorgesehen ist.

(2) Die Bachelor-Thesis wird gemäß § 19 Abs. 3 bis 5 RahmenPO benotet. Die Note der Bachelor-Thesis errechnet sich aus dem Mittelwert der gewichteten Noten aus den in Absatz 1 aufgeführten Teilen b) bis d). Hierzu wird die gestaltungspraktische Arbeit mit dem Faktor drei, die theoretische Arbeit mit dem Faktor zwei und die Präsentation mit Kolloquium mit dem Faktor eins gewichtet. Das Mentoring wird nicht benotet.

§ 9 – PRÜFUNGEN IN DEN MODULEN

(1) Prüfungsleistungen in den Modulen sind gemäß § 15 Abs. 1 RahmenPO durch benotete Modulprüfungen zu erbringen. Modulprüfungen sind in ihrer Wiederholbarkeit beschränkt; eine erstmalig nicht bestandene Modulprüfung kann, mit Ausnahme der Bachelor-Thesis (vgl. § 13 Abs. 5 RahmenPO), zweimal wiederholt werden. Ist der zweite Wiederholungsversuch einer Modulprüfung nicht bestanden, gilt das entsprechende Modul und in der Folge die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden; die Kandidatin oder der Kandidat wird daraufhin gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 3 HG exmatrikuliert.

(2) Eine gemäß Absatz 1 Satz 3 1. Halbsatz endgültig nicht bestandene Modulprüfung in einer Wahlpflicht-Lehrveranstaltung, die gemäß § 15 Abs. 6 RahmenPO mit Antritt zur Prüfung verbindlich festgelegt ist, kann durch eine bestandene Modulprüfung in einer anderen Wahlpflicht-Lehrveranstaltung in demselben Modul kompensiert werden. Dies ist über den gesamten Studienverlauf maximal zweimal möglich, wobei die zweite Kompensation nicht in derselben Modulgruppe nach Studienverlaufsplan erfolgen darf. Sollte auch eine der Modulprüfungen, für die eine Kompensation angestrebt wurde, endgültig nicht bestanden werden, ist die Kandidatin oder der Kandidat gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 3 HG zu exmatrikulieren.

§ 10 – PRÜFUNGSFORMEN

(1) Die Prüfungsform der gestalterischen Lehrveranstaltungen in den Basis- und Kernmodulen, die mit einer Prüfung abgeschlossen werden, besteht in der Präsentation der Semesterarbeit und einem dazugehörigen Kolloquium (§ 16a RahmenPO).

(2) In den wissenschaftlichen Kernmodulen bestehen die Prüfungen der entsprechenden Lehrveranstaltungen aus

- a) einem Referat (§ 16b RahmenPO) oder
- b) einer Hausarbeit (§ 16c RahmenPO) oder
- c) einem Kolloquium (§ 16d RahmenPO).

Im Übrigen gilt § 15 Abs. 3 S. 1, 2 RahmenPO.

§ 11 – AUSLANDSSEMESTER / INTERNES ODER EXTERNES PRAXISPROJEKT

(1) In dem Kernmodul „Designpraxis“ ist eine Praxisphase im Umfang von 30 CP verpflichtend vorgesehen. Ziel ist der Erwerb von praktischem Erfahrungswissen und gründlichem Verständnis der ökonomischen, fachlichen und sozialen Rahmenbedingungen für Designprojekte im Inland und/oder Ausland sowie die Beherrschung routinierter Anwendungen praxisrelevanter Gestaltungsmethoden und -techniken.

(2) Die Praxisphase kann als Auslandssemester, als internes Projekt (internes Praxisprojekt) oder als Berufspraktikum (externes Praxisprojekt) erfolgen. Das Auslandssemester findet an einer ausländischen Hochschule in einem Gestaltungsstudiengang statt. Das interne Praxisprojekt findet an der Hochschule Düsseldorf im Fachbereich Design oder in anderen Fachbereichen statt und wird von den Studierenden eigenständig entwickelt sowie von einer oder einem hauptamtlich Lehrenden betreut. Das externe Praxisprojekt wird außerhalb der Hochschule in einem gestalterischen beruflichen Kontext als Praktikum durchgeführt und von einer oder einem hauptamtlichen Lehrenden betreut.

(3) Die Vergabe der Credit Points erfolgt aufgrund eines erfolgreich erbrachten Abschlussberichts/Projektberichts. Der Abschlussbericht/Projektbericht dokumentiert und reflektiert die gestalterisch erbrachten Leistungen und wird nicht benotet.

§ 12 – BERECHNUNG DER GESAMTNOTE

(1) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich gemäß § 19 Abs. 4 und 5 RahmenPO aus dem gewichteten Mittel der Modulgesamtnote und der Note für die Bachelor-Thesis. Hierbei fließt die Modulgesamtnote zu 60 % und die Note der Bachelor-Thesis zu 40 % in die Gesamtnote ein.

(2) Die Modulgesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulabschlussnoten gemäß § 19 Abs. 4 und 5 RahmenPO mit Ausnahme der Note der Thesis. Die Modulabschlussnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten für die jeweiligen Modulprüfungen der Lehrveranstaltungen eines Moduls gemäß § 19 Abs. 4 und 5 RahmenPO.

§ 13 – IN-KRAFT-TRETEN

(1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 01.09.2019 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf bekannt gegeben.

(2) Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Applied Art and Design vor In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, werden auf Antrag in den Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung und der Rahmenprüfungsordnung übernommen; der Wechsel kann nur einmalig beantragt werden und ist unwiderruflich. Bisherige Prüfungsleistungen und Prüfungsfehlversuche werden soweit möglich übertragen. Die Prüfungsordnung vom 25.03.2015 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 398), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.02.2016 (Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 429), tritt zum Ende des Wintersemesters 2023/24 außer Kraft. Dieser Zeitpunkt gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Studierende nach Satz 1 1. Halbsatz, die zum Zeitpunkt des Außer-Kraft-Tretens gemäß Satz 3 ihr Studium noch nicht beendet oder den Wechsel noch nicht beantragt haben, werden von Amts wegen in diese Prüfungsordnung und die Rahmenprüfungsordnung übertragen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Design vom 26.06.2019 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium vom 05.07.2019.

Düsseldorf, den 11.07.2019

gez.
Die Dekanin
des Fachbereichs Design
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Mone Schliephack

